



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

GTD Graphit Technologie GmbH • Raiffeisenstr. 1 • D-35428 Langgöns

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Allen Lieferungen und Leistungen der GTD Graphit Technologie GmbH (nachfolgend: „GTD“) liegen ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) zugrunde. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie noch nicht ausdrücklich vereinbart werden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn GTD diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn GTD in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen und Leistungen an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von GTD sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Ist die Auftragserteilung durch den Besteller als Angebot zu qualifizieren, so kann dieses Angebot durch GTD innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen werden. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Bestellers einschließlich eines dadurch verursachten Produktionsstillstandes werden dem Besteller berechnet.
- (3) Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich durch GTD bestätigt ist oder wenn die Ware ausgeliefert ist. Kommt die Bestellung online zustande, gilt die Eingabe der persönlichen Daten und das Anklicken des Buttons „bestellen“ als Aufgabe eines bindenden Auftrages.
- (4) Skizzen, Entwürfe, Korrekturabzüge, Änderungen angelieferter/übertragener Daten u.ä. Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z.B. per ISDN).
- (5) Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial von GTD enthaltenen Informationen und Daten dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn GTD dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (6) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.



§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise von GTD gelten, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde, ab Werk (Incoterm 2010) ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert, bei der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, berechnet werden.
- (2) Zahlung hat, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Wechsel werden von uns nicht akzeptiert. Zinsen und Spesen trägt der Besteller. Sie sind vom Besteller sofort zu zahlen.
- (3) Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- (4) Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann GTD Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen GTD auch zu, wenn der Besteller sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Besteller binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Abs. 1 und 2 nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

- (5) GTD ist berechtigt, Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Besteller abzutreten.
- (6) GTD behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail dem Besteller in Rechnung zu stellen.



§ 4 Lieferung

- (1) Unsere Lieferungszeit errechnet sich ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Sämtliche Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung.
- (2) Der Beginn und die Einhaltung der Lieferzeit setzt die endgültige Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten, den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, sowie die Übereinstimmung über alle technischen Fragen, deren Klärung die Parteien bei Vertragsschluss vorbehalten haben, voraus.
- (3) Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von GTD ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Die Lieferzeit endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Verlangt der Besteller nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Für Überschreitung der Lieferzeit ist GTD nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche GTD nicht zu vertreten hat, verursacht werden.
- (4) Verzögert GTD die Leistung, kann der Besteller die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von GTD zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- (5) Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
- (6) Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb von GTD als auch in dem eines Zulieferers - wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Besteller ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann. Anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung von GTD ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (7) GTD kann, insbesondere bei größeren Aufträgen, Teillieferungen in einem für den Besteller zumutbaren Umfang vornehmen.



- (8) Über- bzw. Unterlieferungen der bestellten Mengen sind im branchenüblichen Umfang von +/- 10% zulässig. Dies gilt insbesondere bei speziell für den Besteller gefertigten bzw. kundenspezifischen Produkten.
- (9) GTD steht an den vom Besteller angelieferten Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu. Von dem Besteller zu beschaffendes Material, gleichviel welcher Art, ist GTD frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie eventuelle Lagerspesen zu erstatten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen im Eigentum von GTD. Zur Weiterveräußerung ist der Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an GTD ab. GTD nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Besteller verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für GTD bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 10 %, so ist GTD auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des von GTD beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von GTD verpflichtet.
- (2) GTD ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine entsprechende Versicherung nachweist.
- (3) Bei Be- oder Verarbeitung von GTD gelieferter und in deren Eigentum stehender Waren ist GTD als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist GTD auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf den Liefergegenstand, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum von GTD hinweisen und GTD unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, GTD die außergerichtlichen und gerichtlichen Interventionskosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.



- (5) Ab Eintritt des Zahlungsverzuges ist GTD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GTD nach entsprechender Mahnung berechtigt, die Rückgabe der Ware zu verlangen und der Besteller zu deren Herausgabe verpflichtet. Weder in dem Rücknahmeverlangen noch in der Rücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- (7) Ist GTD zur Rücknahme berechtigt, hat der Besteller GTD oder einem Bevollmächtigten die Inventarisierung der vorhandenen Vorbehaltsware zu ermöglichen.
- (8) Zur Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

§ 6 Gefahrübergang, Sachmängel

- (1) Der Besteller hat die Vertragsgemäßheit der Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr geht auf den Besteller über mit der Übergabe der Ware an ihn oder dessen Beauftragen, im Übrigen, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person (Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person) übergeben worden ist. Dies gilt nicht für den Fall der Durchführung des Transports durch GTD.
- (2) Versandweg und -mittel sind, soweit nicht anders vereinbart, der pflichtgemäßen Auswahl von GTD überlassen.
- (3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers schließt GTD auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung ab.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten auch bei Teillieferungen.



(5) Für Sachmängel haftet GTD wie folgt:

- a) Für Mängel, die auf schlechter Aufstellung, fehlerhaften Einbau, schlechter Instandhaltung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, von GTD nicht ausgeführten unsachgemäßen Reparaturen, Änderungen ohne schriftliche Einwilligung von GTD, natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Einsatzbedingungen und Betriebsmitteln, sowie von GTD nicht zu vertretenden chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sowie Witterungs- oder anderer Natureinflüssen beruhen, entfällt jegliche Gewährleistung, soweit diese Umstände nicht ohne Einfluss auf das Entstehen eines Sachmangels waren.
- b) Bei zur Fertigstellung, Aufarbeitung oder Umarbeitung verwendeter Teile, die der Besteller an GTD sendet, übernimmt GTD keine Haftung für ihr Verhalten bei der Wärmebehandlung und bei der Bearbeitung. Wird das Material dabei schadhafte, so sind GTD die für die Bearbeitung bereits angefallenen Kosten zu ersetzen.
- c) Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Die betroffenen Teile sind auf Verlangen von GTD zuzusenden.
- d) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- e) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist GTD berechtigt, die GTD entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- f) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.



- g) Ist die Kaufsache mangelhaft, so steht das Wahlrecht, ob GTD als Nacherfüllung den Mangel beseitigen oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen will, GTD zu.
- h) Wurde GTD durch den Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, oder ist eine Fristbestimmung nach dem Gesetz entbehrlich, oder wird die Nacherfüllung von GTD verweigert, oder ist diese fehlgeschlagen, oder ist die von GTD gewählte Art der Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar, oder kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, ist der Besteller beschränkt auf die Rechte auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder auf den Rücktritt vom Vertrag. Das Recht auf Schadensersatz gem. § 437 Nr. 3 BGB ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruht.

§ 7 Haftung

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GTD; insoweit haftet GTD nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,
 - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers;
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Verjährung

- (1) Ansprüche des Bestellers auf Gewährleistung und Schadensersatz verjähren mit Ausnahme der unter § 7 Abs. 2 genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit GTD arglistig gehandelt hat. Für Schadensersatzansprüche nach § 7 Abs. 2 gelten die gesetzlichen Fristen.



§ 9 Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

- (1) Der Besteller haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Besteller hat GTD von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz, Wirksamkeit

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz von GTD. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) GTD ist berechtigt, die ihr vom Besteller überlassenen Daten elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Eine Löschung der Daten erfordert die Schriftform. GTD ist dann berechtigt, Daten des Bestellers, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben oder die zur Vertragsdurchführung notwendig sind an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes werden von GTD beachtet.
- (3) Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Verkaufs- und Lieferbedingung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.